

Einführung und Ausgestaltung einer neuen Öko-Regelung zur Weidehaltung

Zurzeit wird über eine neue bundesweite Öko-Regelung zur Weidehaltung von Milchvieh diskutiert. Wir würden es ausdrücklich begrüßen, wenn sich das Land Hessen **für** die Einführung einer neuen bundesweiten Öko-Regelung zur Weidehaltung gemäß § 20 Absatz 3 GAP-Direktzahlungen-Gesetz (ÖR Weide) einsetzt. Die **ÖR Weide ist eine Multifunktionsmaßnahme**, die als Schwerpunkt eine Tierwohlmaßnahme ist. Positiveffekte entstehen darüber hinaus beim Grünlanderhalt, der Verbesserung der Biodiversität und dem Klimaschutz (Humuserhalt).

Insbesondere in der Milchviehhaltung ist die Weidehaltung aufgrund des täglichen Melkens mit besonderen logistischen Mehraufwänden verbunden. **Weidehaltung leistet einen zentralen Beitrag zum Tierwohl** und erfüllt damit die weiter steigenden Anforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Agrarproduktion sowie des Tierschutzes in der Nutztierhaltung. Sie dient aber auch der Erhaltung und Pflege der **attraktiven Kulturlandschaft**, wie sie unser Land prägt.

Während in anderen Bundesländern bereits eine Sommerweideprämie für Milchvieh (und deren Nachzucht) angeboten werden konnte, war dies in Hessen bisher nicht der Fall. Eine **attraktive Ausgestaltung der neuen ÖR Weide auf Bundesebene könnte künftig auch in Hessen mehr – konventionellen wie ökologischen – Betrieben ermöglichen, Weide umzusetzen**. Gerade unsere heimischen Milchviehbetriebe würden von der neuen ÖR Weide profitieren, da ein entsprechendes Förderangebot auf Landesebene aktuell nicht besteht. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der letzten Jahre (2023 gab es 117 800 Milchkühe in insgesamt 1500 Betrieben. Im Vergleich zur Landwirtschaftszählung 2020 ging die Zahl der Milchkühe damit um 6 % und die Zahl der Betriebe um 14 % zurück) sehen wir hier dringenden Handlungsbedarf. **Die Einführung einer ÖR Weide würde diese Lücke schließen, ohne dass dafür hessische Landesmittel eingesetzt werden müssten** (die ÖR Weide wird über die 1. Säule finanziert und muss daher nicht vom Land Hessen kofinanziert werden).

Diese gesellschaftliche und finanzielle Anerkennung tierwohlgerechter Haltungsverfahren ist ein wichtiges Element für eine nachhaltige und verantwortliche Entwicklung der Tierhaltung in Hessen, für die sich das Land auch an anderer Stelle stark macht, u.a. durch die jährliche Auslobung des hessischen Tierschutzpreises. Auch die im aktuellen Koalitionsvertrag festgehaltenen Ziele, tierwohlgerechtere Haltung zu fördern und eine positive Entwicklung der Milchviehhaltung durch praxistaugliche Rahmenbedingungen voranzutreiben, würden durch die Einführung einer ÖR Weide gestärkt.

In der angesichts der beschleunigten Umsetzung der EU-Weideanforderungen für Bio-Betriebe besonders angespannten Situation ist eine attraktive Förderung ein **wichtiges politisches Signal**. Zentral dafür ist eine **schlanke, einfache Ausgestaltung, die keinen hohen Kontroll- und Programmieraufwand** benötigt. So könnte eine bürokratiearme und einkommenswirksame Maßnahme bis Ende der aktuellen GAP-Förderperiode geschaffen werden, **die vollumfänglich aus EU-Geldern der ersten Säule finanziert wird**. Entscheidend dafür ist, dass der BMEL-Vorschlag zur **ÖR Weide deutlich entschlackt** wird. Folgende Punkte sind besonders relevant:

1. Die **Prämie** muss attraktiv ausgestaltet sein – mit beispielsweise mindestens 70 €/GVE.
2. Als Basis für eine neue ÖR Weide sollte der von der Rechtsprechung anerkannte Standard für die Kennzeichnung als Weidemilch von **6 Stunden Weidegang an insgesamt 120 Tagen** dienen, um Widersprüche zwischen Förder- und Kennzeichnungsrecht zu vermeiden.
3. Auf **Mindestanforderungen bei der Weidefläche ist zu verzichten**. Betriebe mit kleinstrukturierten Weideflächen, wie Sie in Hessen aufgrund der Topografie und Historie oft zu finden sind, sollen ohne Benachteiligung in gleichem Maße für tierwohlgerichte Haltungsverfahren wie den Weidegang entlohnt werden. Durch die Weidehaltung wird den Tieren das Ausleben arttypischer Verhaltensweisen im Freien und in der Herde (u. a. gemeinsames Grasens, Ruhen und Wiederkäuen im Herdenverband, Komfort und Sozialverhalten) ermöglicht. Durch den zusätzlichen Bewegungsfreiraum und eine reizstärkere Umgebung wird die Tiergesundheit und das Wohlbefinden gestärkt. Genaue Quadratmetervorgaben sind für diese positiven Effekte auf das Tierwohl nicht entscheidend.

Eine auf Bundesebene **flächenunabhängige Maßnahme ist auch deshalb zielführend**, weil so ein attraktives Angebot aus Basis-Maßnahme (ÖR Weide) und **nach Agrarstruktur angepassten Länder-Top-Ups (Aufsattelung)** geschaffen werden kann. Denkbar sind z.B. Länder-Top-Ups für besonders großzügige Weiden, eine Verlängerung des Weidezeitraumes oder ein Weideangebot für Jungvieh. Im GAK-Rahmen sollte die Möglichkeit für solche Top-Ups verankert werden.

4. Sollten entgegen der vorstehenden Ausführung jedoch Mindestweideflächen referenziert werden, **müssen Ackerfutter inkl. Kleegrasflächen anerkannt werden**. Insbesondere im Zuge der Umsetzung der neuen Weideauslegung nach EU-Öko-Verordnung wird die Beweidung von Kleegras gerade für Bio-Betriebe in Zukunft immer relevanter. Da die Weidepflicht nach der neuen Auslegung im Bio-

Betrieb für alle Raufutterverwerter einschließlich Jungvieh gilt, werden deutlich mehr Weideflächen benötigt. Deshalb ist entscheidend, dass **Bio-Betriebe den Weidegang auf Klee gras umsetzen können und dafür auch die entsprechende Prämie** erhalten. Auch aus Tierwohlgesichtspunkten ist eine Einbeziehung von Klee gras bei der Berechnung von Mindestweideflächen angemessen, da das Ausleben des arttypischen Verhaltens im Freien und in der Herde auf Klee grasflächen genauso gut gelingen dürfte wie auf Dauergrünland.

5. Sollten entgegen der vorstehenden Ausführung Mindestweideflächen referenziert werden, ist die Quadratmetervorgabe **ausschließlich auf die förderfähigen GVE** zu beziehen. Betriebe, die neben dem Milchvieh auch ihrem Jung- und Mastvieh oder andere Tierarten die Weide anbieten, dürfen für diese zusätzlichen Leistungen nicht mit einer Erschwernis der Förderbedingungen bestraft werden. Eine Bezugnahme auf die gesamten weidenden GVE eines Betriebes bei einer Mindestweidefläche bedeutet eine eklatante Benachteiligung von Bio-Betrieben, da dort die Weide für alle Raufutterverwerter umgesetzt wird. Dies würde zu dem kaum nachvollziehbaren Ergebnis führen, dass ein mit der gleichen Weidefläche ausgestatteter Bio-Betrieb aus der Weide-Förderung ausschiede, weil er **mehr (!)** Tieren Weidegang ermöglicht und so insgesamt mehr Tierwohl umsetzt; während der Betriebe profitiert, die nur für das Mindestmaß an förderfähigem Milchvieh Weide anbieten. **Eine solche Signalwirkung wäre verheerend.**
6. Es benötigt eine **höhere Flexibilität hinsichtlich der zeitlichen Einteilung des Weidezeitraums**. Grundsätzlich sollte die Umsetzung der Weidetage im Zeitraum von Mitte April bis Ende November möglich sein, um in der Praxis auf individuelle Wetter- und Bodengegebenheiten zu reagieren. **Längere Unterbrechungen** des 120 Tage-Zeitraumes im Sommer, insbesondere aufgrund von Trockenheit oder anderen Witterungsbedingungen mit Auswirkungen auf die Weidefähigkeit, sollten möglich sein und können in einem flexiblen Weidezeitraum zur optimalen Balance zwischen Bodenschutz und Tierwohl genutzt werden. Eine Unterbrechung bedeutet dabei keine Ausnahme von der Anzahl an 120 Tagen.
7. Ebenso sollten die vorgesehenen **kurzzeitigen, einzelfallbezogene Ausnahmen bürokratiarm umgesetzt werden können**, so z. B. im Falle der Erkrankung eines Tiers ohne zusätzlich auszustellenden Tierarzneinachweis, solange eine Dokumentation im Weidetagebuch vorliegt. In diesem Sinne wäre eine **Anerkennung des Weidetagebuches für die Öko-Zertifizierung** als Nachweisdokumentation für die ÖR Weide besonders geeignet. Dabei sollten nur Ausnahmen oder o.g. Unterbrechungen vom Weidegang dokumentiert werden müssen – bei der Einhaltung des Regelfalls muss keine Dokumentation erfolgen.

Dies würde eine Entlastung des bürokratischen Aufwands für die Landwirtinnen und Landwirte bedeuten, sie gleichzeitig aber natürlich nicht von den ordentlichen Berichtspflichten entbinden.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Ausgestaltung einer neuen ÖR Weide die **volle Kombinierbarkeit mit der AUKM „Ökologische Anbauverfahren“** ermöglichen muss (weitere Erläuterungen zur vollen Kombinierbarkeit mit der AUKM „Ökologische Anbauverfahren“ sind auf Seite 6 und 7 näher ausgeführt.)

Wir hoffen, dass Sie diese Ausführungen teilen und sich auf Bundesebene für die hiesigen Milchviehalterinnen und -halter einsetzen. Besonders nachdem die beschleunigte Umsetzung der umfassenden Weidepflicht die heimischen Bio-Betriebe teilweise vor erhebliche Schwierigkeiten stellt, könnte eine durch das Land Hessen forcierte attraktive neue bundesweite Öko-Regelung für eine wichtige Entlastung der Betriebe sorgen und, falls zeitweise ein Ausstieg aus der Bio-Tierhaltung notwendig wird, durch die verbesserten finanziellen Perspektiven für die Weide eine schnellere Rückkehr in die Öko-Zertifizierung ermöglichen.

Zur Kombinierbarkeit einer neuen Öko-Regelung „Weide“

In Bezug auf die Kombinierbarkeit einer neuen Öko-Regelung zur Weidehaltung mit anderen Maßnahmen ist festzuhalten, dass zertifizierte Bio-Betriebe ebenso wie konventionelle Betriebe selbstverständlich eine Berechtigung haben, Fördermaßnahmen für erhöhte Tierhaltungsstandards für sich in Anspruch zu nehmen. Die Zertifizierung gemäß EU-Öko-Verordnung, die strengere pflanzenbauliche und Tierhaltungsstandards wie z.B. die Weidepflicht vorsieht, ist für die Betriebe freiwillig. Sie führt daher nicht aufgrund einer gesetzlichen Baseline automatisch zum Ausschluss von Fördermaßnahmen. Gerade die Freiwilligkeit der Bio-Zertifizierung ermöglicht die Förderung der Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren gemäß der EU-Öko-Verordnung als Länder-AUKM.

Dementsprechend ist die derzeitige Länder-AUKM „Sommerweide“ laut GAK-Rahmenplan aktuell auch vollständig mit der AUKM „Ökologische Anbauverfahren“ kombinierbar. Es besteht weder einen Förderausschluss noch eine Problematik im Sinne einer Doppelförderung zwischen diesen beiden Maßnahmen. **Dies gilt unabhängig davon, ob die „Sommerweide“ weiterhin als Länder-AUKM in der GAK bleibt oder möglicherweise in eine bundesweite Öko-Regelung überführt wird.**

Ein Verbot der gleichzeitigen Förderung ökologischer Anbauverfahren mit anderen AUKM, Öko-Regelungen oder weiteren Fördermaßnahmen besteht nur bei einer sogenannten „Doppelförderung“. Im Bereich der Maßnahmen zur Verbesserung der Tierhaltung liegt eine solche Doppelförderung nicht vor:

Die Prämie für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren (z. B. Grünland, Ackerland) ist hektarbezogen und bezieht sich ausschließlich auf die Fläche. Sie erfolgt völlig unabhängig von tierwohlbezogenen Maßnahmen wie Fütterung, Stallbau, Auslauf oder Weide. Bereits die Bezeichnung „Ökologische Anbauverfahren“ verdeutlicht den klaren Bezug der Prämie auf den Anbau. Laut GAK-Rahmenplan erfolgt die Förderung der ökologischen Anbauverfahren demnach auch vollkommen unabhängig davon, ob ein Betrieb Tierhaltung betreibt. Beispielsweise erhält ein rein pflanzenbaulicher Bio-Betrieb mit 100 Hektar exakt dieselbe Prämie wie ein tierhaltender Bio-Betrieb mit derselben Fläche. Für die Tierhaltung gemäß EU-Öko-Verordnung gibt es keinerlei Prämienzuschläge oder Abschläge für Bio-Betriebe.

Umgekehrt spielt es für die Gewährung einer (Sommer-)Weideprämie gemäß dem aktuellen GAK-Rahmenplan keine Rolle, ob die Tiere auf Bio-Flächen weiden oder ob andere Anforderungen der EU-Öko-Verordnung an die Tierhaltung, wie etwa Bio-Fütterung oder Dünge-Obergrenzen, erfüllt werden.

Die besonderen Leistungen von Bio-Betrieben im Bereich der Bio-Tierhaltung werden finanziell nicht durch die AUKM „Ökologische Anbauverfahren“ sondern durch andere Förderprogramme abgedeckt, wie beispielsweise dem Bundesprogramm Schwein oder Länderprogrammen zur Premiumhaltung von Hühnern und Schweinen sowie der Sommerweide. Diese Tierwohlprämien auf Bundes- und Landesebene sind richtigerweise **sämtlich** vollständig mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren kombinierbar – da insoweit wie eben erläutert keine Doppelförderungsproblematik besteht, ist es irrelevant, ob die tierwohlbezogenen Voraussetzungen auch den **freiwilligen Anforderungen** der EU-Öko-Verordnung entsprechen.

Somit gibt es keine sachliche Grundlage für eine Einschränkung der Kombinierbarkeit von flächenbezogener Förderung ökologischer Anbauverfahren und tierwohlgerechter Haltungsverfahren. Dies gilt auch für eine mögliche bundesweite Öko-Regelung. Änderungen der EU-Öko-Verordnung in Bezug auf die Voraussetzungen für die Bio-Weidetierhaltung sind für diese Frage völlig irrelevant – genauso wie Änderungen der Verordnung in Bezug auf die Bio-Schweinehaltung keinen Einfluss darauf haben, ob Bio-Betriebe beispielsweise im Bundesprogramm Schwein oder in Länderförderprogrammen für besondere Haltungsbedingungen antragsberechtigt sind.